

-Ausfertigung-



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 44793 Bochum

Datum: 25.05.2016

Gesch.-Z.: 5733367 - 232

bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren



BESCHIED

In dem Asylverfahren der

1. [REDACTED]

geb. am [REDACTED] 1985 in [REDACTED] Nigeria

2. [REDACTED]

geb. am [REDACTED] 2009 in [REDACTED] Italien

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

wohnhaft:

[REDACTED]

vertreten durch:

Rechtsanwalt
Bernd Waldmann-Stocker
Papendiek 24-26
37073 Göttingen



ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Anträge werden als unzulässig abgelehnt.
2. Das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes liegt hinsichtlich Italiens vor.
3. Das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes liegt hinsichtlich Nigerias vor

D0045

Hausanschrift Zentrale
Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale
Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
90343 Nürnberg

Internet
www.bamf.de
E-Mail
Poststelle@bamf.bund.de

☎ Zentrale: (09 11) 9 43 - 0
Telefax Zentrale: (09 11) 9 43 40 00

Bankverbindung:
Kontoinhaber: Bundeskasse Halle/Saale,
Dienstsz. Weiden/Opf. Kreditinstitut Deutsche
Bundesbank, Filiale Regensburg
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07
BIC: MARKDEF1750

Begründung:

Die Antragsteller, nach eigenen Angaben nigerianische Staatsangehörige, reisten unbekannten Datums aus Italien kommend in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten am 7.3.2014 Asylanträge.

Mit den Asylanträgen wird gemäß § 13 Abs. 2 Asylgesetz (AsylG) sowohl die Zuerkennung internationalen Schutzes (Flüchtlingseigenschaft und subsidiärer Schutz) im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG, als auch die Anerkennung als Asylberechtigte gemäß Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG) beantragt, da die Anträge nicht auf die Zuerkennung internationalen Schutzes beschränkt wurden.

Nach den Erkenntnissen des Bundesamtes, – lt. EURODAC Datenbank wurde die Antragstellerin zu 1 als Asylbewerberin in Italien registriert –, lagen Anhaltspunkte vor für die Zuständigkeit eines anderen Staates gemäß der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (Dublin III VO). Am 11.04.2014 wurde daher ein Übernahmehersuchen nach der Dublin III VO an Italien gerichtet.

Allerdings versäumten die italienischen Behörden im Rahmen des Dublin-Prüfverfahrens mitzuteilen, dass den Antragstellern bereits internationaler subsidiärer Schutz in Italien zuerkannt worden war, sodass die diesbezüglichen und zutreffenden Angaben der Antragsteller zum damaligen Zeitpunkt nicht bestätigt wurden.

Anlassbezogene Recherchen der Liaisonbeamtin ergaben, dass die Antragstellerin zu 1 in Italien subsidiären Schutz erhielt. Der entsprechende Aufenthaltstitel sei bis zum 21.6.2015 gültig gewesen. In den Titel sei das Kind [REDACTED] mit aufgenommen worden. Für dieses gelte somit der gleiche Status.

Damit ist festzustellen, dass den Antragstellern bereits internationaler subsidiärer Schutz zuerkannt wurde.

Gegen eine Rückkehr nach Italien ließen die Antragsteller schriftlich vortragen, dass man nach der Zuerkennung subsidiären Schutzes keine Unterstützung durch den italienischen Staat erhalten habe und die Antragstellerin zu 1 gezwungen gewesen sei das Existenzminimum für sich und die Tochter unter anderem durch Gelegenheitsprostitution und Betteln zu erwirtschaften. Dies würde auch bei Rückkehr drohen.

Gegen eine Rückkehr nach Nigeria spreche, dass die Antragstellerin trotz eines guten Bildungsniveaus ihren Lebensunterhalt als alleinstehende Frau mit Kind nicht sicherstellen könne. Unterstützung durch die inzwischen verstorbenen Eltern könne sie nicht erhalten. Auch bestünde für die Antragstellerin zu 2 die Gefahr beschnitten zu werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

Die Anträge auf Durchführung von Asylverfahren sind unzulässig.

Die Antragsteller können auf Grund des in Italien gewährten internationalen subsidiären Schutzes keine weitere Schutzgewährung verlangen. Das BVerwG hat in seinem Urteil vom 17.06.14, 10 C 7.13, entschieden, dass ein erneutes Anerkennungsverfahren unzulässig ist, wenn dem Ausländer bereits in einem anderen Mitgliedstaat internationaler Schutz, also Flüchtlingsschutz oder subsidiärer Schutz, zuerkannt worden ist. § 60 Abs. 1 Satz 2 und 3 AufenthG schließt eine neuerliche Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft durch das Bundesamt aus.

Nach § 60 Abs. 2 Satz 2 AufenthG gilt dies für subsidiär Schutzberechtigte entsprechend. Da die Asylanträge unzulässig sind, werden diese nicht materiell geprüft.

2.

Es besteht ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Italiens.

Eine Abschiebung ist gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG ist unzulässig, wenn sich dies aus der Anwendung der Konvention vom 04. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt.

Nach der Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) kann eine Verletzung des Art. 3 EMRK ausnahmsweise dann in Betracht kommen, wenn der Antragsteller im Falle seiner Abschiebung tatsächlich Gefahr läuft im Aufnahmeland auf so schlechte humanitäre Bedingungen (allgemeine Gefahren) zu treffen, dass die Abschiebung dorthin eine Verletzung des Art. 3 EMRK darstellt.

Die Abschiebung trotz schlechter humanitärer Verhältnisse kann danach nur in sehr außergewöhnlichen Einzelfällen als unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu bewerten sein und die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK erfüllen (vgl. BVerwG, U. v. 31.01.2013, 10 C 15/12, NVwZ 2013, 1167 ff.; VGH BW, U. v. 24.07.2013, A 11 S 697/13 m. w. N. insbesondere zur einschlägigen EGMR Rechtsprechung).

Macht ein Antragsteller Abschiebungsverbote in Bezug auf den sicheren Drittstaat geltend, ist Schutz zu gewähren, wenn bezogen auf den Drittstaat Abschiebungshindernisse durch Umstände begründet werden, die ihrer Eigenart nach nicht vorweg im Rahmen des Konzepts normativer Vergewisserung von Verfassung oder Gesetz berücksichtigt werden können und damit von vornherein außerhalb der Grenzen liegen, die der Durchführung eines solchen Konzepts aus sich selbst heraus gesetzt sind.

Es obliegt insoweit dem Antragsteller unter Anlegung eines strengen Maßstabes, die Umstände darzulegen, aus denen sich aufgrund bestimmter Tatsachen aufdrängt, dass er von einem solchen im normativen Vergewisserungskonzept nicht aufgefangenen Sonderfall betroffen ist. Maßgeblich für die Annahme eines Ausnahmefalls, der einer Verweisung auf einen sicheren Drittstaat entgegenstehen kann, ist nach der genannten Rechtsprechung, ob gerade der betreffende Antragsteller tatsächlich Gefahr läuft, von einem im normativen Vergewisserungskonzept nicht aufgefangenen Sonderfall betroffen zu sein.

Nicht vom Konzept der normativen Vergewisserung umfasst sind konkrete Gefährdungen des Lebens und der Gesundheit, die nicht auf Handlungen staatlicher oder nichtstaatlicher Akteure zurückgehen.

Diese Voraussetzungen liegen vor.

Die derzeitigen Rückkehrbedingungen der Antragsteller führen zu der Annahme, dass bei Abschiebung nach Italien eine Verletzung des Art. 3 EMRK vorliegt.

Zwar werden anerkannte Flüchtlinge und Personen mit (europarechtlichem/nationalem) subsidiären Schutzstatus den italienischen Staatsangehörigen gleichgestellt, jedoch gelten die vom EGMR (vgl. EGMR, Urteil vom 21.01.2011 – 30696/09 – M.S.S. gegen Belgien und Griechenland) und vom EuGH (vgl. EuGH, Urteil vom 21.12.2011 – C-411/10 und C-493 – N.S. und M.E.) aufgestellten Anforderungen (=Einhaltung von Mindeststandards durch Gewährung von Unterkunft und gewisser materieller Unterstützung) nur für Asylbewerber. Hinsichtlich der Antragsteller liegen daher

Anhaltspunkte vor, dass diese als international Schutzberechtigte bei Rückkehr nach Italien das Existenzminimum nicht werden erwirtschaften können.

3.

Die Antragsteller dürfen nicht nach Nigeria abgeschoben werden.

Zwar ist die Feststellung von nationalem Abschiebungsschutz hinsichtlich des Herkunftsstaates für Personen, denen der Flüchtlingsstatus in Drittstaaten zuerkannt wurde, in der Regel unzulässig.

Bei einer Flüchtlingsanerkennung steht dem Antragsteller bereits kraft Gesetzes nationaler Abschiebungsschutz in Bezug auf sein Herkunftsland auf Grund des im Ausland gewährten internationalen Schutzes zu. Für die Feststellung von nationalem Abschiebungsschutz nach weiteren Rechtsgrundlagen fehlt dem Antragsteller daher das Rechtsschutzbedürfnis. Zwar verweist § 60 Abs. 2 AufenthG nicht ausdrücklich auf Abs. 1 Satz 2, es kommt jedoch ausschließlich eine Aufenthaltsbeendigung in den sicheren Drittstaat in Betracht.

Wird jedoch festgestellt, dass eine Rückkehr in den Mitgliedstaat unzumutbar ist, besteht in der Regel bereits durch die Möglichkeit eines Anspruchs auf Erteilung eines Aufenthaltstitels ein Rechtsschutzbedürfnis zur Prüfung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG für das Herkunftsland. Es kommt nicht darauf an, ob eine Abschiebung ins Herkunftsland geprüft wird.

Eine Abschiebung ist gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG unzulässig, wenn sich dies aus der Anwendung der Konvention vom 04. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt.

In Betracht kommt dabei in erster Linie eine Verletzung des Art. 3 EMRK und damit die Prüfung, ob im Fall einer Abschiebung der Betroffene tatsächlich Gefahr laufe, einer dieser absoluten Schutznorm widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden.

Art. 3 EMRK verbietet aufenthaltsbeendende Maßnahmen, wenn im Zielstaat Folter oder eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung droht. Diese Bedrohung kann sowohl von staatlichen Akteuren, als auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen. Allerdings muss nach der Rechtsprechung des EGMR die drohende Misshandlung ein Mindestmaß an Schwere erreichen, die sich aus den Umständen des Einzelfalls und der aktuellen Staatenpraxis ergibt.

Aus dem bisherigen Parteivorbringen ergeben sich keine hinreichend konkreten Anhaltspunkte für die Annahme individuell drohender Folter oder relevanter unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung durch einen bestimmten staatlichen oder nichtstaatlichen Akteur.

Von einer konkreten Gefährdung durch die Boko Haram ist im Fall einer Rückkehr nicht auszugehen.

Zwar stellt der von der islamistischen Gruppierung Boko ausgehende Terror das größte Sicherheitsproblem in Nigeria dar (Auswärtiges Amt, Länder, Nigeria: Innenpolitik, Stand: Oktober 2014, <http://www.auswaertiges>

[amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/Nigeria/Innenpolitik_node.html](http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/Nigeria/Innenpolitik_node.html), abgerufen am 28.10.2014). Jedoch setzt der Staat hinreichende Mittel zur Bekämpfung ein.

Im Kampf gegen Boko Haram wurde seit Juni 2011 eine aus verschiedenen Sicherheitskräften zusammengesetzte „Joint Task Force“ (JTF) eingesetzt, bei der das Militär die Federführung inne hatte (Auswärtiges Amt, Lagebericht Nigeria vom 28.08.2013, Stand: August 2013, Az.: 508-

516.80/3 NGA). Ab Mitte August 2013 wurde die Aufgabe der Bekämpfung von Boko Haram von der JTF auf die neu gebildete 7. Division der Armee übertragen (Vanguard, Jonathan creates new army division, sends 8,000 troops after Boko Haram vom 18.08.2013, <http://www.vanguardngr.com/2013/08/jonathan-creates-new-army-division-sends-8000-troops-after-boko-haram/>, abgerufen am 28.10.2014).

Hauptziel der Boko Haram ist der Sturz der nigerianischen Zentralregierung und die Errichtung eines islamischen Staates (BBC, Who are Nigeria's Boko Haram Islamists? vom 20.05.2014, <http://www.bbc.co.uk/news/world-africa-13809501>, abgerufen am 29.07.2014).

Im Juli 2009 operierte die Boko Haram in den nördlichen Staaten Nigerias. Bei der Niederschlagung eines Aufstandes der Boko Haram in den Bundesstaaten Borno, Kano, Bauchi und Yobe starben im Juli 2009 während mehrtägiger Kämpfe zwischen der Terrororganisation und den Sicherheitskräften mehr als 800 Menschen. Der Gründer und Anführer der Gruppe, Mohammed Yussuf, wurde Ende Juli 2009 in der Stadt Maiduguri im Gewahrsam der Sicherheitskräfte hingerichtet (Human Rights Watch, Spiraling Violence vom 11.10.2012, http://www.hrw.org/sites/default/files/reports/nigeria1012webwcover_0.pdf, abgerufen am 06.11.2014). Nach einer Neugruppierung begann Boko Haram unter dem neuen Anführer Abubakar Shekau ab Mitte 2010 eine Anschlagsserie, die sich von ihren Kerngebieten, den nordöstlichen Bundesstaaten Borno und Yobe, aus auf einen Großteil Nordnigerias und Teile Zentralnigerias einschließlich der Hauptstadt Abuja ausweitete. Die Anschläge erfolgten zunächst mit Schusswaffen, alsbald aber auch mittels Sprengsätzen, Autobomben oder Selbstmordattentaten. Sie richteten sich zunächst vor allem gegen Vertreter des Staates, insbesondere Polizisten und Soldaten, in der Folgezeit u.a. auch gegen Christen, kritische muslimische Kleriker und traditionelle Führer, der Kollaboration mit den staatlichen Stellen verdächtige Personen, Besucher von Lokalen mit Alkohol-Ausschank, Brett- und Kartenspieler, Zuschauer von TV-Fußballübertragungen sowie Schüler, Studenten und Lehrer weltlicher Bildungseinrichtungen (United States Institute of Peace - USIP, Why Do Youth Join Boko Haram? vom 09.06.2014, http://www.usip.org/sites/default/files/SR348-Why_do_Youth_Join_Boko_Haram.pdf und International Crisis Group – ICG, Curbing Violence in Nigeria (II): The Boko Haram Insurgency vom 03.04.2014, [http://www.crisisgroup.org/~media/Files/africa/west-africa/nigeria/216-curbing-violence-in-nigeria-ii-the-boko-haram-insurgency.pdf](http://www.crisisgroup.org/~/media/Files/africa/west-africa/nigeria/216-curbing-violence-in-nigeria-ii-the-boko-haram-insurgency.pdf)).

Die Antragstellerin stammt jedoch aus Benin-City in Edo State im südlichen Teil Nigerias, das sich außerhalb der Operationsschwerpunkte der Boko Haram Bewegung befindet.

Nach Rückkehr stehen daher einem Aufenthalt der Antragstellerin in den südlichen Staaten Nigerias keine durchgreifenden Sicherheitsbedenken entgegen.

Es ist auch nicht nachvollziehbar, dass die Antragstellerin zu 2 nach Rückkehr nach Nigeria konkret von Beschneidung bedroht wäre. Zwar wird sozialer Druck innerhalb der Familien ausgeübt, jedoch verfügt die Antragstellerin zu 1 nach eigenen Angaben im Heimatland nicht mehr über familiäre Unterstützungssysteme. Beziehungen zum Kindsvater bestehen nach Angaben der Antragstellerin zu 1 ebenfalls nicht mehr.

Nach der Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) kann eine Verletzung des Art. 3 EMRK ausnahmsweise auch dann in Betracht kommen, wenn der Antragsteller im Falle seiner Abschiebung tatsächlich Gefahr läuft im Aufnahmeland auf so

schlechte humanitäre Bedingungen (allgemeine Gefahren) zu treffen, dass die Abschiebung dorthin eine Verletzung des Art. 3 EMRK darstellt.

Die Abschiebung trotz schlechter humanitärer Verhältnisse kann danach nur in sehr außergewöhnlichen Einzelfällen als unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu bewerten sein und die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK erfüllen (vgl. BVerwG, U. v. 31.01.2013, 10 C 15/12, NVwZ 2013, 1167 ff.; VGH BW, U. v. 24.07.2013, A 11 S 697/13 m. w. N. insbesondere zur einschlägigen EGMR Rechtsprechung).

Die derzeitigen allgemeinen humanitären Bedingungen in Nigeria führen nicht zu der Annahme, dass bei Abschiebung der Antragsteller eine Verletzung des Art. 3 EMRK vorliegt.

Die hierfür vom EGMR geforderten hohen Anforderungen an den Gefahrenmaßstab sind nicht erfüllt.

Eine allgemeine extreme Gefahrenlage liegt in Nigeria nicht vor.

Anhaltspunkte dafür, dass die Situation in Nigeria derart bedrohlich ist, dass Rückkehrer dort keine Lebensgrundlage hätten, liegen nicht vor.

Die Wirtschaftsreformen der letzten Jahre haben zu einer makroökonomischen Konsolidierung geführt, jedoch leben weiterhin ca. 70% der Bevölkerung am Existenzminimum. Die Arbeitslosigkeit, vor allem in der jungen Bevölkerung, ist hoch. Die meisten Nigerianerinnen und Nigerianer arbeiten als Bauern, Landarbeiter oder Tagelöhner im informellen Sektor. Ein vom Staat organisiertes und finanziertes Hilfsnetz für Mittellose existiert nicht. Die Grundversorgung wird im Rahmen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Großfamilie gesichert. Daneben existieren Hilfseinrichtungen bei verschiedenen Kirchengemeinden wie es auch im Bundesstaat Lagos eine Vielzahl von NGOs gibt, die sich um die diversen Bevölkerungsgruppen kümmern. Die Inanspruchnahme der Hilfsangebote hängt dabei von der Eigeninitiative des Einzelnen ab.

Es wird nicht verkannt, dass die Lage für viele dort häufig schwierig ist und es in Einzelfällen auch problematisch sein kann, das Existenzminimum zu sichern.

Rückkehrer sind jedoch grundsätzlich, -selbst bei existenzbedrohenden Schwierigkeiten-, nicht chancenlos und werden nicht in eine Situation gebracht, in der so gut wie keine Überlebensebene besteht.

Im Allgemeinen liegen daher keine existenziellen Gefährdungen vor, die nach ihrer Intensität und Schwere einer Rechtsgutbeeinträchtigung i.S. des Art. 3 EMRK gleichkommen.

Jedoch ist unter Berücksichtigung der konkreten individuellen Umstände der Antragsteller von einer Verletzung des Art. 3 EMRK im Fall einer Abschiebung auszugehen.

Angesichts der schlechten Wirtschaftslage und der Bedeutung der Familien- und Stammesbindungen in der nigerianischen Gesellschaft ist es kaum möglich, ohne ein solches Netzwerk in Nigeria wieder Fuß zu fassen

Nach den derzeit nicht zu widerlegenden Angaben ist diese auf sich allein gestellt. Die nigerianische Gesellschaft ist traditionell patriarchalisch und teilweise polygam ausgerichtet. Trotz verfassungsmäßiger Gleichstellung werden Frauen diskriminiert. Die Gleichberechtigung der Frau hat sich in der Praxis wie in einfachgesetzlichen Regelungen bislang nicht durchgesetzt. Neuere Gesetze diskriminieren Frauen insbesondere in Verbindung mit gleichzeitig fortbestehenden traditionellen Regeln. Zwar werden im Südwesten des Landes, der liberaler als die übrigen Landesteile Nigerias ist, alleinstehende oder allein lebende Frauen vor allem in den Städten eher

akzeptiert. Auf sich allein gestellt, ist es jedoch häufig nicht möglich, eine Unterkunft zu finden und sich eine eigene wirtschaftliche Existenz aufzubauen.

Daher ist davon auszugehen, dass die Antragstellerin bei Rückkehr nicht in der Lage sein wird, das Existenzminimum für sich und die Tochter dauerhaft zu erwirtschaften.

Die Abschiebungsverbote des § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG bilden einen einheitlichen, nicht weiter teilbaren Verfahrensgegenstand. Nach Feststellung des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG erübrigt sich daher die weitere Prüfung. Dies ist Folge des auf Konzentration und Beschleunigung ausgerichteten Asylverfahrens, in dem Doppel-, Mehrfach- und Parallelprüfungen vermieden werden sollen, wenn sie letztlich zu keinem weiter reichenden Schutz führen (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.02.2001 DVBl 2001, 1000-1003).

4.

Die Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Pirch



Hatkaemper